



Haus- und Benutzungsordnung für den Fitnessraum im Jugendzentrum der Stadt Tornesch – Jottzett

§1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung regelt die Nutzung des Fitnessraumes im Jugendzentrum der Stadt Tornesch.

§ 2 Aufsicht und Ordnung

1. Die im Jugendzentrum tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben das Hausrecht im Auftrage des Bürgermeisters der Stadt Tornesch aus.
Sie tragen Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere für die sichere Nutzung der Geräte im Fitnessraum.
Ihren Anordnung ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, Verweise aus dem Fitnessraum auszusprechen.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

1. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Besucher des Jugendzentrums ab einem Mindestalter von 14 Jahren.
2. Jugendliche bis 18 Jahren haben vor Nutzung des Fitnessraumes die Einverständniserklärung der/ des Erziehungsberechtigten beizubringen.
3. Die Nutzung des Fitnessraumes ist auf zeitgleich maximal 4 Personen inklusive Aufsichtsperson beschränkt.
4. Die Möglichkeit der Nutzung ist auf die regelmäßigen Öffnungszeiten des Jottzett beschränkt.

§ 4 Verhalten im Fitnessraum

1. **Hygiene:**
Aus hygienischen Gründen ist der direkte Hautkontakt mit Sitz- Liege und Anlehnflächen an Geräten und Liegen zu vermeiden. Trainingshosen sollen daher mindestens knielang sein und ausgeschnittene Trägerhemden nicht ohne T-Shirt darunter getragen werden. Als Unterlage auf den Trainingsgeräten muss immer ein ausreichend großes Handtuch benutzt werden. Das Tragen von Straßen- und Badeschuhen, Flip-Flops ist im Fitnessraum nicht gestattet.
2. **Sicherheit:**
Das Training mit Gewichten erfolgt nur innerhalb des Freihantelbereichs.
Die Verwendung von Glasbehältern (Glasflaschen) sowie der Verzehr von Speisen während des Trainingsbetriebes sind untersagt.
3. **Ordnung und Sauberkeit:**
Alle beweglichen Trainingsgeräte (Hanteln, Scheiben, Zuggriffe, u.v.m. sind nach der Nutzung an die dafür vorgesehenen Orte zurückzulegen. Sofern Geräte während des Trainings an den nächsten Nutzer weitergegeben werden, ist der letzte Nutzer verpflichtet, die Geräte ordnungsgemäß zurückzulegen. Griffe und Displays müssen nach jedem Gebrauch gereinigt werden.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Kraft- und Trainingsgeräte funktionell und schonend zu behandeln.

4. Gesundheit:

Festgestellte gesundheitliche Einschränkungen, die gesundheitliche Risiken bei der Nutzung der Geräte begründen können, sind der Aufsichtsperson vor Aufnahme der Nutzung bekanntzugeben. Wenn Zweifel bestehen, dass mit der Nutzung gesundheitliche Risiken verbunden sind, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nutzung einzuschränken oder ganz zu untersagen bis ein sportärztliches Unbedenklichkeitsattest vorgelegt wird.

5. Haftung:

Eine Haftung über die gesetzliche Haftpflicht hinaus wird ausgeschlossen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für mitgebrachte Gegenstände und das Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern wird keine Haftung übernommen.

6. § 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Stadt Tornesch, der 10.08.2016



Roland Krüger
Bürgermeister